

**09.08.11**

Fz

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
der Finanzen

---

**Verordnung zum Verzeichnis der Zuwiderhandlungen, die in das Aktennachweissystem für Zollzwecke aufgenommen werden sollen (FIDE-Verzeichnis-VO - FIDEVerzV)**

**A. Problem und Ziel**

§ 2 Satz 2 des ZIS-Ausführungsgesetzes verpflichtet das Bundesministerium der Finanzen, in einer Rechtsverordnung festzulegen, zu welchen Straftaten Daten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE) aufzunehmen sind.

**B. Lösung**

Erstellung einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

**Bundesrat**

**Drucksache 447/11**

**09.08.11**

Fz

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
der Finanzen

---

**Verordnung zum Verzeichnis der Zuwiderhandlungen, die in das  
Aktennachweissystem für Zollzwecke aufgenommen werden  
sollen (FIDE-Verzeichnis-VO - FIDEVerzV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. August 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zum Verzeichnis der Zuwiderhandlungen, die in das  
Aktennachweissystem für Zollzwecke aufgenommen werden sollen  
(FIDE-Verzeichnis-VO – FIDEVerzV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



# **Verordnung zum Verzeichnis der Zuwiderhandlungen, die in das Aktennachweissystem für Zollzwecke aufgenommen werden sollen**

## **(FIDE-Verzeichnis-VO – FIDEVerzV)**

Vom ...

Auf Grund des § 2 Satz 2 des ZIS-Ausführungsgesetzes vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### § 1

(1) In das Aktennachweissystem für Zollzwecke dürfen Daten zu folgenden Straftaten im Sinne von § 2 des ZIS-Ausführungsgesetzes aufgenommen werden, soweit den Zuwiderhandlungen ein Warenverkehr über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde liegt und die Straftaten keine Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union oder deren nationale Umsetzung zum Gegenstand haben:

1. Straftaten gegen Vorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln nach
  - a) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 13 und 14 des Betäubungsmittelgesetzes,
  - b) § 29a Absatz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
  - c) § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
  - d) § 30a des Betäubungsmittelgesetzes,
2. Straftaten gegen Vorschriften über den Verkehr mit Waffen und Kriegswaffen nach
  - a) § 19 des Kriegswaffenkontrollgesetzes,
  - b) § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes,
  - c) § 20a des Kriegswaffenkontrollgesetzes,
  - d) § 22a Absatz 1 Nummern 2, 4, 5, 7 des Kriegswaffenkontrollgesetzes,
  - e) § 51 des Waffengesetzes,
  - f) § 52 des Waffengesetzes,
  - g) § 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes;
3. Straftaten gegen Vorschriften über den Außenwirtschaftsverkehr nach
  - a) § 34 Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes,
  - b) §§ 34 Absatz 2 in Verbindung mit 33 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und in Verbindung mit § 70 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung
  - c) § 34 Absatz 4 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes;

- d) § 34 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, sofern die Straftat von den Buchstaben a) bis c) erfasst ist.
4. Straftaten gegen Vorschriften über den Warenverkehr zum Schutz der öffentlichen Ordnung nach
- a) § 86 des Strafgesetzbuches,
  - b) § 86a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches,
  - c) § 87 Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches,
  - d) § 130 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches,
  - e) § 130 a des Strafgesetzbuches,
  - f) § 131 des Strafgesetzbuches,
  - g) § 146 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit §§ 151, 152 des Strafgesetzbuches,
  - h) § 147 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit §§ 151, 152 des Strafgesetzbuches,
  - i) § 148 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 152 des Strafgesetzbuches,
  - j) § 149 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit §§ 151, 152 des Strafgesetzbuches,
  - k) § 152a Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches,
  - l) § 152b des Strafgesetzbuches,
  - m) § 184 des Strafgesetzbuches,
  - n) § 184a des Strafgesetzbuches,
  - o) § 184b des Strafgesetzbuches,
  - p) § 275 des Strafgesetzbuches,
  - q) § 276 des Strafgesetzbuches,
  - r) § 310 des Strafgesetzbuches,
  - s) § 328 des Strafgesetzbuches,
  - t) § 27 Absatz 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes,
  - u) § 148 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Variante 2 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes,
  - v) § 5 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes;
5. Straftaten gegen Vorschriften über den Warenverkehr zum Schutz des Menschen, der Umwelt, der Tierwelt und der Pflanzenwelt nach

- a) § 326 des Strafgesetzbuches,
  - b) § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 des Chemikaliengesetzes,
  - c) § 71 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Nummer 21 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - d) § 13 Nummer 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,
  - e) § 74 Absatz 1 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes;
6. Straftaten gegen Vorschriften über den Warenverkehr zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach
- a) § 95 Absatz 1 Nummer 1 bis 9, § 96 Nummer 3 bis 5, 7 bis 9, 12 bis 15, 18 und 19 des Arzneimittelgesetzes,
  - b) § 58 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 8 und 9 sowie Absatz 5 und § 59 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,
  - c) §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes,
  - d) § 18 des Transplantationsgesetzes,
  - e) § 49 des Weingesetzes;
7. Straftaten gegen Vorschriften über den Warenverkehr zum Gewerblichen Rechtsschutz nach
- a) §§ 143 und 144 des Markengesetzes,
  - b) §§ 106, 107, 108 und 108a des Urheberrechtsgesetzes,
  - c) § 108b Absatz 1 Nummer 2b, Absatz 2 und Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes,
  - d) § 51 des Geschmacksmustergesetzes,
  - e) § 142 Absatz 1 Nummer 1 des Patentgesetzes,
  - f) § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Gebrauchsmustergesetzes,
  - g) § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Halbleiterschutzgesetzes,
  - h) § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Sortenschutzgesetzes;
8. Straftaten gegen Vorschriften über den Warenverkehr zum Schutz des Kulturgutes nach
- a) § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Kulturgüterrückgabegesetzes,
  - b) § 16 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

(2) In das Aktennachweissystem für Zollzwecke dürfen des Weiteren Daten zu Straftaten aus dem Bereich der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches aufgenommen werden, sofern die dort in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Taten von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2009/917/JI des Rates vom 30. November

2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, ABl. L 323 vom 10.12.2009, S 20, L 234 vom 4.9.2010, S 17, erfasst werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit der FIDEVerzV wird die gesetzliche Verpflichtung auf Grund des § 2 Satz 2 des ZIS-Ausführungsgesetzes umgesetzt, in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen einen Katalog von Straftaten zu erstellen. Diese Verordnung hat eine doppelte Funktion. Zum einen konkretisiert sie die nationale Rechtsgrundlage für eine Speicherung personenbezogener Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE). Zum anderen legt sie diejenigen Strafnormen fest, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 15 Absatz 3 des Beschlusses 2009/917/JI („ZIS-Beschluss“) gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten und Stellen erklärt, das FIDE zu nutzen.

Bei Ermittlungen wegen der in diesem Katalog abschließend genannten Straftaten sind die Ermittlungsbehörden berechtigt und verpflichtet, die in Artikel 16 Absatz 2 des ZIS-Beschlusses genannten personen- und unternehmensbezogenen Daten in FIDE einzugeben. Dabei handelt es sich um Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind.

Die FIDEVerzV berührt keine Fragen, die im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung stehen

Die Rechtsverordnung hat keine gleichstellungsspezifische Auswirkungen, da sie lediglich auf die Anwendung bestehender Strafnormen verweist.

### B. Besonderer Teil

§ 1 enthält den Katalog derjenigen Straftaten, zu denen die Aktenzeichen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren in FIDE aufzunehmen sind. Diese Straftaten müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- In FIDE dürfen nur die Aktenzeichen von strafrechtlichen Ermittlungsakten gespeichert werden, die Straftaten gemäß Artikel 2 ZIS-Beschluss („einzelstaatliche Rechtsvorschriften“) betreffen.
- Dies sind Straftaten aus dem Bereich der Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, wie zum Beispiel der Handel mit Rauschgift, Waffen oder Kinderpornografie. Dabei kann es sich um eine Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr handeln. Allgemeine Straftaten, wie zum Beispiel Erpressung, Menschenhandel oder Urkundenfälschung gehören nicht hierzu.
- Zudem muss die Bundesrepublik, nicht jedoch die Europäische Union, die jeweiligen Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen geregelt haben, deren Einhaltung in der Folge strafrechtlich geschützt ist. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass Ermittlungen wegen Verstößen gegen nationale Normen, die die Verletzung von EU-Rechtsvorschriften unter Strafe stellen, nicht von FIDE erfasst werden.

Der Tatbestand der einzelnen Normen stellt oft nicht gezielt auf den Warenverkehr über die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten ab. Darüber hinaus können die bei einer Strafbarkeit zu erfüllenden Tatbestände so verfasst sein, dass sie sowohl nationale Einfuhrverbote, -beschränkungen und -kontrollen als auch Zuwiderhandlungen gegen

EU-Rechtsvorschriften unter Strafe stellen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Bundesrepublik Deutschland Rechtsvorschriften erlassen hat, die im Detail über den EU- Regelungsrahmen hinausgehen. Deshalb macht § 1 Absatz 1 zweiter Halbsatz die Aufnahme von Daten zu Ermittlungen wegen der nachfolgend unter den Nummern 1 bis 9 genannten Straftaten in FIDE grundsätzlich davon abhängig, dass ein Warenverkehr über die Grenzen vorliegt und dass ausschließlich nationale Vorschriften strafbewehrt sind. Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, diese Bedingung in der Benennung der einzelnen Strafnorm zu regeln.

Darüber hinaus dürfen die Aktenzeichen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Geldwäsche (§261 des Strafgesetzbuches) gespeichert werden. Vortaten der Geldwäsche müssen Straftaten sein, die von Artikel 2 Buchstabe c) ZIS-Beschluss erfasst werden. Dies sind der illegale internationale Drogenhandel und die dort anschließend unter den Nummern i) bis iv) einzelnen genannten Vorschriften. Diese Auflistung entspricht Artikel 4 Nummern 1 und 2 Neapel II-Übereinkommen, mit Ausnahme der „nicht-harmonisierten Verbrauchsteuern“.

- Alle in der FIDEVerzV genannten Straftaten sehen eine Strafandrohung vor, die im Höchstmaß mindestens 12 Monate beträgt (Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) ZIS-Beschluss).

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

**Anlage**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**

**NKR-Nr. 1664: Verordnung zum Verzeichnis der Zuwiderhandlungen, die in das Aktennachweissystem für Zollzwecke aufgenommen werden sollen**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. a. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Die Verordnung konkretisiert eine Informationspflicht der Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber  
Berichterstatteerin